



TÄTIGKEITSBERICHT 2021

StRH 2022 / 01

StRH 2022/01

St. Pölten, im Jänner 2022

Magistrat der Stadt St. Pölten
Stadtrechnungshof
Rathausplatz 1
3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 333 3901
e-mail: stadtrechnungshof@st-poelten.gv.at
web: www.st-poelten.at

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	2
2	Aktivitäten und Entwicklungen	3
2.1	Interne Entwicklungen.....	3
2.2	Weiterbildung und Networking	3
3	Prüfungs- und Beratungstätigkeit.....	4
4	Sitzungen des Ausschusses für Kontrolle.....	5
5	Im Ausschuss für Kontrolle behandelte Prüfberichte	7
5.1	Diensthandys (2020/13).....	7
5.2	Tätigkeitsbericht 2020 (2021/01).....	7
5.3	Kassenkontrollen Februar 2021 (2021/02).....	8
5.4	Prandtauerhalle (2021/03)	8
5.5	Essen auf Rädern (2021/04)	9
5.6	Eröffnungsbilanz 2020 (2021/05)	9
5.7	Hoheitsverwaltung, Rechnungsabschluss 2020 (2021/06).....	10
5.8	Städtische Bestattung, Rechnungsabschluss 2020 (2021/07)	12
5.9	Ausgliederte Gesellschaften und Bürgerspitalfonds 2020 (2021/08).....	12
5.10	Verlagsgeldkontrollen (2021/09)	13
5.11	Lustbarkeitsabgabe (2021/10).....	13
5.12	Anrufsammeltaxi (2021/11)	13
5.13	Umsetzung von Empfehlungen (2021/12).....	14
5.14	Kassenkontrollen Oktober 2021 (2021/13).....	15
6	Korruptionsprävention.....	16
6.1	Allgemeine Situation	16
6.2	Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie	16
7	Schlussbemerkung	17

1 Vorwort

Das Jahr 2021 stand – wie auch schon das Vorjahr - auch für den Stadtrechnungshof St. Pölten ganz unter dem Eindruck der COVID19-Pandemie. Bei der Auswahl der Prüfungsthemen wurde auf die aktuelle Situation samt den pandemiebedingten Auswirkungen Rücksicht genommen. Die Kommunikation mit den geprüften Dienststellen erfolgte daher größtenteils auf elektronischem Weg.

Der Ausschuss für Kontrolle behandelte in drei Sitzungen insgesamt 14 Prüfberichte und beschloss zehn Empfehlungen.

2 Aktivitäten und Entwicklungen

2.1 Interne Entwicklungen

Ein langjähriger Wunsch zur Aufstockung des Stadtrechnungshof-Teams um einen technisch ausgebildeten Mitarbeiter wurde mit Oktober 2021 realisiert.

Das Team des Stadtrechnungshofes besteht nunmehr aus dem Leiter der Einrichtung sowie drei MitarbeiterInnen (2 Vollzeit und 1 Teilzeit).

2.2 Weiterbildung und Networking

Datum	Art	Veranstalter	Titel der Veranstaltung
25.02.2021	Video-konferenz	Kontrollamt Wr. Neustadt	19. Koordinierungssitzung der NÖ. Kontrolleinrichtungen
10.06.2021	Video-konferenz	Städtebund	Fachausschuss für Kontrollamtsangelegenheiten
07.09.2021	webinar	LexisNexis	Die Whistleblower-Richtlinie
24./25.11.2021	Video-konferenz	Städtebund, StRH Graz	Fachausschuss für Kontrollamtsangelegenheiten
29.11.2021	webinar	IT-Kommunal	Das Whistleblowing-Portal

Die jährliche Koordinierungssitzung der niederösterreichischen Kontrollämter fand im Februar im Form einer Videokonferenz statt. Die Teilnehmer beschäftigten sich dabei eingehend mit den Auswirkungen der Umstellung der VRV auf die Tätigkeit der kommunalen Kontrolleinrichtungen und die bevorstehende Prüfung des Rechnungsabschlusses.

Die beiden jährlichen Tagungen des Fachausschusses für Kontrollamtsangelegenheiten des Österreichischen Städtebundes sowie das immer im Frühjahr durchgeführte Wiener Symposium konnten durch die Einschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie nicht in gewohnter Form stattfinden. Anfang Juni wurde eine Videokonferenz abgehalten, bei der die letzten Entwicklungen besprochen wurden. Es fand auch eine Neuwahl des Präsidiums statt.

Der Stadtrechnungshof Graz organisierte eine zweitägige Fachausschusstagung im November 2021 in Form einer virtuellen Veranstaltung über das Programm „gather-town“. Themenschwerpunkt war dabei „die Zukunft der kommunalen Kontrolle und der Kooperation mit dem Städtebund“.

Das bevorstehende Inkrafttreten der EU-Whistleblower-Richtlinie und die Einführung eines Whistleblower-Portals war ein maßgeblicher Grund für die Teilnahme an virtuellen Veranstaltungen zu diesem Thema.

3 Prüfungs- und Beratungstätigkeit

Der vom Stadtrechnungshof der Stadt St. Pölten erstellte interne Prüfplan diente als Grundlage zur Auswahl der Prüfthemen.

Er beinhaltet die im NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz¹ vorgesehenen Pflichtprüfungen der Rechnungsabschlüsse und Jahresrechnungen sowie die darüber hinaus im § 82 (2) der NÖ. Gemeindeordnung beschriebenen unangekündigten Kassenprüfungen.

Die weiteren Prüfthemen wurden unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Prüftätigkeit auf alle Dienststellen des Magistrates und unter dem Gesichtspunkt einer Risikobeurteilung festgelegt. Darüber hinaus wurde auch noch die jeweils aktuelle COVID19-Situation und die damit verbundenen Auswirkungen in die Auswahl der Prüfgegenstände einbezogen.

Im Jahr 2021 erfolgten keine Prüfungsbeauftragungen durch den Gemeinderat.

Der Stadtrechnungshof sieht sich aber auch als Wissensträger und Dienstleister und erbrachte daher im abgelaufenen Jahr umfangreiche unabhängige und objektive Beratungsleistungen für verschiedene Dienststellen des Magistrats, wobei ein überwiegender Anteil aus Wahrnehmungen der Bediensteten des Stadtrechnungshofes entsprang.

¹ § 67 Abs 4 NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026-11

4 Sitzungen des Ausschusses für Kontrolle

Der Ausschuss für Kontrolle ist als Bindeglied zwischen Stadtrechnungshof und Gemeinderat zu verstehen. Er hat auf Grund der Bestimmungen des § 33 NÖ. STROG aus mindestens sieben Mitgliedern zu bestehen.



Nach der im Jänner 2021 abgehaltenen Gemeinderatswahl wurden neun Mitglieder angelobt.

Ausschuss für Kontrolle		
Vorsitzender	GR Martin Antauer	FPÖ
Stellvertreterin	GR Misada Zupani, DSA	SPÖ
Mitglieder	GR Werner Edelbacher	SPÖ
	GR Markus Hippmann	SPÖ
	GR Michael Kögl	SPÖ
	GR Michael Pieber	SPÖ
	GR Harald Stöckl	SPÖ
	GR MMag. Dr. Susanne Binder-Novak	ÖVP
	GR Florian Krumböck, BA	ÖVP

Der Vorsitzende des Ausschusses für Kontrolle darf nicht der Wahlpartei des Bürgermeisters angehören.² Für jedes Kontrollausschussmitglied wird auch ein Ersatzmitglied bestimmt.

² Vgl. § 88 (7) NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026-11

Der Ausschuss für Kontrolle hat mindestens zweimal pro Jahr zu tagen³, wobei sich einer dieser Termine automatisch im Rahmen der Vorlage des Rechnungsabschlusses an den Gemeinderat ergibt.

Die für die Abhaltung der Ausschusssitzungen relevanten Bestimmungen sind im NÖ. STROG in Verbindung mit der Geschäftsordnung für die Gemeinderatsausschüsse geregelt.

Die vom Stadtrechnungshof erstellten Prüfberichte wurden den Mitgliedern des Ausschusses für Kontrolle im Jahr 2021 in drei Sitzungen zur Kenntnis gebracht. Die Mindestanzahl an Sitzungen war damit erfüllt.

Datum	Berichte	Empfehlungen
17. März 2021	4	4
16. Juni 2021	5	0
16. November 2021	5	6
Summe	14	10

Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich⁴. Die Mitglieder des Ausschusses für Kontrolle unterliegen der Amtsverschwiegenheit⁵.

³ Vgl. § 34 (1) NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026-11

⁴ Vgl. § 34 (2) NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026-11

⁵ Vgl. § 22 (2) iVm § 34 (7) NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026-11

5 Im Ausschuss für Kontrolle behandelte Prüfberichte

Ausschuss	Nr.	Bericht	Empf.
17.03.2021	2020/13	Diensthandys	1
	2021/01	Tätigkeitsbericht 2020	-
	2021/02	Kassenkontrollen Februar 2021	-
	2021/03	Prandtauerhalle	3
16.06.2021	2021/04	Essen auf Rädern	-
	2021/05	Eröffnungsbilanz 2020	-
	2021/06	Hoheitsverwaltung, Rechnungsabschluss 2020	-
	2021/07	Städtische Bestattung, Rechnungsabschluss 2020	-
	2021/08	Ausgegliederte Gesellschaften und Bürgerspitalfonds 2020	-
16.11.2021	2021/09	Verlagsgeldkontrollen	-
	2021/10	Lustbarkeitsabgabe	1
	2021/11	Anrufsammeltaxi	3
	2021/12	Umsetzung von Empfehlungen	-
	2021/13	Kassenkontrollen Oktober 2021	2
		Summe der Empfehlungen	10

5.1 Diensthandys (2020/13)

Der Stadtrechnungshof prüfte die Vergabe, die technische Wartung und Wirtschaftlichkeit der im Magistrat St. Pölten eingesetzten Diensthandys. Die Verwaltung und Organisation der Diensthandys erfolgt durch die Abteilung Informationstechnologie und Telekommunikation.

Prüfergebnis

Die Stadt St. Pölten trat einem von der BBG ausgehandelten Mobilfunkvertrag mit A1 bei. Die Auslagerung des Hardware- und SIM-Karten-Managements erfolgte - wie im Vertrag geregelt - an einen ortsansässigen Händler. Das Rechnungs- und Auswertungsmanagement wurde an einen externen Dienstleister vergeben.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren 355 Diensthandys im Einsatz. Die jährlichen Kosten beliefen sich auf rund € 75.600.-- (Nutzungsgebühren, Hardware und Rechnungsmanagement).

Eine private Verwendung der Diensthandys war gestattet. Es gab jedoch weder für den dienstlichen noch für den privaten Bereich Regelungen über den Empfang, die Nutzung und die Rückgabe von Diensthandys.

Empfehlung

- Es wären Benutzerrichtlinien für den dienstlichen und privaten Gebrauch von mobilen Endgeräten (Diensthandys) zu erstellen.

5.2 Tätigkeitsbericht 2020 (2021/01)

Der Stadtrechnungshof legte seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2020 vor.

5.3 Kassenkontrollen Februar 2021 (2021/02)

Der Stadtrechnungshof führte im Februar 2021 unvermutete Kassenkontrollen durch, bei denen die ordnungsgemäße Führung der geprüften Kassen festgestellt werden konnte. Die kassenmäßigen Istbestände stimmten laut beiliegenden Kassenprüfungs-Niederschriften in den Kassen der Hoheitsverwaltung (städtische Hauptkasse) und der städtischen Bestattung mit den buchmäßigen Sollbeständen überein.

5.4 Prandtauerhalle (2021/03)

Der Stadtrechnungshof prüfte die Gebarung und die organisatorischen Angelegenheiten der Prandtauerhalle.

Prüfergebnis

Die Innenräume der seit mittlerweile 42 Jahren in Betrieb stehenden Halle befinden sich in einem sehr guten Allgemeinzustand, der einerseits auf regelmäßig durchgeführte Wartungs-, Instandhaltungs- und Verbesserungsarbeiten, andererseits auch auf die jahrelange, verantwortungsvolle Betreuung durch das Hallenpersonal zurückzuführen ist.

Auslastung. Die Halle ist nahezu vollständig durch den Schulbetrieb, durch die regelmäßig trainierenden Vereine und die an Wochenenden stattfindenden Sportveranstaltungen ausgelastet.

Abgänge. Die von der Stadt zu deckenden Abgänge belaufen sich je nach dem Ausmaß der Instandhaltungs- und Investitionstätigkeit zwischen € 47.000.— und € 75.000.--.

Tarife. Die Tarife für die kostenpflichtigen Vermietungen wurden letztmalig im Jahr 2010 angehoben. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass dabei keine Beschlussfassung durch das zuständige Kollegialorgan (Gemeinderat) erfolgte.

Betriebskosten. Die jährlich anfallenden Wartungs- und Betriebskosten werden vertragsgemäß im Verhältnis 2:1 zwischen Bund und Stadt geteilt. Der Stadtrechnungshof stellte dazu fest, dass für die Halle angeschaffte Gegenstände der Betriebsausstattung nicht in die Betriebskostenabrechnung einfließen. Durch den nicht dem Umsatzsteuergesetz entsprechenden Ausweis des angewandten Steuersatzes lieferte die Stadt im Zeitraum 1995 bis 2015 nicht eingehobene Steuern an das Finanzamt ab.

Anlagenverzeichnis. Ein vollständiges Verzeichnis über die vorhandenen Inventargegenstände wurde bislang weder durch die Präsidial- noch durch die Finanzabteilung geführt.

Arbeitskleidung. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die für Bedienstete der Prandtauerhalle zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung nicht den mit den Bestimmungen der Nebengebührenvorschrift korrespondiert.

Generalsanierung. In den letzten Jahren traten immer wieder Wasserschäden infolge eines undichten Daches auf. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit wäre nach Ansicht des Stadtrechnungshofes eine Generalsanierung des Gebäudes in den nächsten Jahren dringend erforderlich.

Empfehlungen

- Die von der Stadt angeschaffte Betriebsausstattung wäre im Fall der Mitnutzung für schulische Zwecke in die jährliche Betriebskostenabrechnung miteinzubeziehen.
- Es wäre ein Inventarverzeichnis unter Berücksichtigung der Bestimmungen der VRV 2015 zu erstellen.
- Es wäre eine Generalsanierung der Prandtauerhalle mit dem Schwerpunkt der Erneuerung des Flachdaches durchzuführen, sofern die Finanzierung unter 2/3-Beteiligung des Bundes sichergestellt werden kann.

5.5 Essen auf Rädern (2021/04)

Der Stadtrechnungshof prüfte die von der städtischen Sozialhilfe abgewickelten Aktion Essen auf Rädern für den Zeitraum 2017 bis 2020.

Prüfergebnis

Dem Grundsatz, dass

- die Essenskosten durch die EssensbezieherInnen,
- die Zustellung durch die Landesförderung und
- die Administration durch die Stadt

abgedeckt werden sollen, wurde im Prüfungszeitraum entsprochen. Preisanpassungen für die EssensbezieherInnen werden – nach entsprechender Kalkulation – meist nach Anhebung der Lieferantenpreise durchgeführt. Die letztmalige Preiserhöhung war im Jahr 2015 notwendig.

Im Überprüfungszeitraum war eine stetige Zunahme der gelieferten Essensportionen zu beobachten, wobei der Anstieg im Jahr 2020 (+11 % gegenüber dem Vorjahr) Corona-bedingt besonders deutlich ausfiel.

Im Jahr 2020 schaffte die Stadt erstmalig ein elektrisch betriebenes Fahrzeug für die Zustellung an, wobei rund 1/3 der Anschaffungskosten aus Fördermitteln des Bundes und des Landes NÖ abgedeckt werden konnten.

Der Stadtrechnungshof konnte im Zuge der Prüfung eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und wirtschaftliche Abwicklung durch die eingebundenen Magistratsdienststellen feststellen. Besonders wird auf das vorbildliche Engagement der freiwilligen MitarbeiterInnen im Bereich der Zustellung hingewiesen.

5.6 Eröffnungsbilanz 2020 (2021/05)

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz 2020 wurde dem Stadtrechnungshof am 31. Mai 2021 in elektronischer Form übermittelt und gemäß den Bestimmungen der §§ 67 und 67a NÖ STROG zeitgerecht öffentlich aufgelegt.

Durch die geringen zeitlichen Ressourcen war eine umfassende Prüfung nicht möglich. Der Stadtrechnungshof beschränkte sich daher im Wesentlichen auf Plausibilitätskontrollen, die Übereinstimmung mit den Daten des Rechnungsabschlusses 2019 sowie auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Stadtrechnungshof stellte Mängel in folgenden Bereichen fest:

- Zuordnung von Vermögensgegenständen zum Kontenplan und damit verbundene Auswirkungen auf den Ausweis in den VRV-Positionen (MVAG-Codes)
- Beteiligungen: Ausweis der Genossenschaftsanteile
- Ausweis der derivativen Finanzinstrumente (Fixzinsswaps und Währungsoptionen)
- Zuordnung von gegebenen Darlehen
- Geringfügige Differenzen zwischen Forderungen lt. Eröffnungsbilanz und schließlichen Resten des Rechnungsabschlusses 2019
- Differenzen bei der Überleitung der voranschlagsunwirksamen Gebarung
- Zuordnung langfristiger Verbindlichkeiten
- Ausweis der Verpflichtungen aus Finanzierungsleasing

Eine Dokumentation über die Übernahme der Bestände in das neue Buchhaltungssystem der VRV 2015 nach den Bestimmungen des § 14 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung konnte dem Stadtrechnungshof nicht vorgelegt werden.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der Entwurf der Eröffnungsbilanz 2020 in Teilbereichen nicht den relevanten Buchführungsbestimmungen (VRV 2015, NÖ STROG, NÖ Gemeindehaushaltsverordnung) entsprach.

5.7 Hoheitsverwaltung, Rechnungsabschluss 2020 (2021/06)

Die Stadt St. Pölten hat gemäß den Bestimmungen der §§ 66 und 67 des NÖ. STROG⁶ den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu beschließen, dass dieser samt Beilagen und Ergebnissen der Prüfung spätestens sieben Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde⁷ zur Kenntnis gebracht werden kann.

Weiters ist geregelt, dass der Entwurf des Rechnungsabschlusses spätestens fünf Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres zur Einsicht aufzulegen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Entwurf auch dem Stadtrechnungshof zur Prüfung zu übermitteln.

Der Prüfbericht des Stadtrechnungshofes ist bis zur Gemeinderatssitzung zu erstellen und dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen.

Der Stadtrechnungshof führte die Prüfung daher von Amts wegen durch.

Prüfergebnis

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 wurde von vom Geschäftsbereich Finanzen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Fristen erstellt und dem Stadtrechnungshof am 31. Mai 2021 übermittelt.

Der Stadtrechnungshof prüfte den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 vor allem im Hinblick auf seine Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.

Dabei wurden nachfolgende, die Vollständigkeit, Plausibilität und Richtigkeit des Entwurfs des Rechnungsabschlusses beeinflussende Mängel festgestellt:

1. Eröffnungsbilanz – Mängel siehe Bericht „2021-05 Eröffnungsbilanz 2020“

⁶ NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026-11

⁷ NÖ. Landesregierung

2. Vorbericht - fehlt
3. Unterschrift des Bürgermeisters - fehlt
4. Erläuterungen der Abweichungen zum Voranschlag - fehlen
5. Haftungsnachweis – fehlt
6. Bericht über die Entwicklung der Finanzgeschäfte - fehlt
7. Beteiligungsnachweis nach NÖ STROG - fehlt
8. Saldo der Eröffnungsbilanz – nicht plausibel
9. Verbuchung Kaufpreisrate – fehlerhaft
10. Verbuchung eines gegebenen Darlehens - fehlerhaft
11. Verbuchung einer Forderung – fehlerhaft
12. Darstellung des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts – nicht VRV-konform
13. Nettovermögensveränderungsrechnung – Fehler bei der Summenbildung
14. Darstellung Vermögenshaushalt – fehlerhafte Überschrift, keine Summenbildung
15. Ausgleichsrücklage – Differenz Rücklagenstand - Zahlungsmittelreserve
16. Tilgungsrücklage – Rücklagenhöhe
17. Schuldenstand – Differenzen Anfangsstände
18. Schuldenstand – Contracting-Vertrag nicht aufgenommen
19. Leasing – keine Trennung zwischen Operating Leasing und Finanzierungsleasing
20. Nachweis über Beteiligungen – nicht VRV-konform
21. Nachweis über aktive Finanzinstrumente – nicht plausibel
22. Kassenabschluss – falsche Auswertung beigelegt (wurde korrigiert)
23. Bericht über die Verwendung der Tourismuseinnahmen - fehlt

Feststellungen ohne unmittelbaren Einfluss auf den Entwurf des Rechnungsabschlusses:

24. Rücklagenbildung Bundeszuschüsse – fehlender Beschluss
25. Voranschlagsüberschreitung – keine Bedeckung
26. Rechnungsquerschnitt – zusätzliche Version
27. Voranschlagsunwirksame Gebarung – Verbuchungs- und Zuordnungsmängel
28. Zeichnungsberechtigungen – nicht aktualisiert

§ 13 Abs 6 VRV führt aus, dass der Rechnungsabschluss auf Basis zuverlässiger Informationen zu erstellen ist. Der Grundsatz der **Verlässlichkeit** ist dann erfüllt, wenn die Informationen im Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehlern oder Verzerrungen sind und die AdressatInnen auf die Richtigkeit der Informationen vertrauen können (true and fair view).

Die **Vollständigkeit** des Rechnungsabschlusses ist dann gegeben, wenn in diesem alle Informationen unter Beachtung der Wesentlichkeit enthalten sind.

Der vorliegende Entwurf des Rechnungsabschlusses 2020 entsprach weder den haushaltsrechtlichen Bestimmungen noch vermochte er ein vollständiges und verlässliches Gesamtbild abzugeben.

Anmerkung: Während der öffentlichen Auflagefrist wurden wesentliche Beilagen ergänzt und einige Buchungs- und Darstellungsmängel behoben, die eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat zuließ. Eine Abänderung des Berichts des Stadtrechnungshofes war hingegen nicht mehr möglich.

5.8 Städtische Bestattung, Rechnungsabschluss 2020 (2021/07)

Anlässlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 wurde in die Buchhaltungsunterlagen, Rechnungen und Kassenbelege sowie sonstigen Geschäftsaufzeichnungen der städtischen Bestattung Einsicht genommen und stichprobenweise auf materielle und formelle Richtigkeit geprüft.

Prüfergebnis

Der nach den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes erstellte Jahresabschluss 2020 der städtischen Bestattung wies einen Bilanzgewinn in der Höhe von € 93.383,55 auf.

Ein Reorganisationsbedarf nach URG wird auf Grund der Kennzahlen der Eigenmittelquote und der fiktiven Schuldentilgungsdauer nicht vermutet.

5.9 Ausgegliederte Gesellschaften und Bürgerspitalfonds 2020 (2021/08)

Nach § 64a NÖ STROG haben die Gemeinden ferner dafür zu sorgen, dass für ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter ihrem beherrschenden Einfluss stehen, unabhängig der Größenmerkmale nach § 221 UGB⁸ jedenfalls ein Abschlussprüfer gemäß § 268 Abs 4 UGB bestellt wird. Der Abschlussprüfer hat die zu erstellenden Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte zu prüfen.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist spätestens mit seiner Auflage dem Kontrollamt zur Prüfung zu übermitteln. Gleichzeitig sind dem Kontrollamt die jeweils zuletzt erstellten Jahresabschlüsse der ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit den Ergebnissen der Prüfung gemäß § 64a zur Kenntnis zu bringen. Der Prüfbericht des Kontrollamtes ist bis zur Gemeinderatssitzung zu erstellen und ist dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen.⁹

Prüfergebnis

Nachfolgend angeführte Gesellschaften standen zum Bilanzstichtag 31.12.2020 (bzw. 31.3.2020 bei der Abfallbehandlung- und verwertung „Am Ziegelofen“ GmbH) unter beherrschendem Einfluss der Stadt (Beteiligung zumindest 50 %):

- Abfallbehandlung- und verwertung „Am Ziegelofen“ GmbH
- Hochschulen St. Pölten Holding GmbH
- Fachhochschule St. Pölten GmbH
- Fachhochschule St. Pölten ForschungsGmbH
- Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH
- Fernwärme St. Pölten GmbH
- Immobilien St. Pölten GmbH
- Immobilien St. Pölten GesmbH & Co KG
- Marketing St. Pölten GmbH
- NÖ Kulturlandeshauptstadt St. Pölten GmbH

⁸ Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch), dRGBI. S 219/1897 idgF

⁹ Siehe § 67 (4) NÖ STROG und Seite 5 des Rechnungsabschlusses 2020

Der Jahresabschluss der Stiftung Bürgerspitalfonds St. Pölten war gemäß § 67 Abs 3 NÖ STROG nach den Bestimmungen für den Rechnungsabschluss der Stadt vom Gemeinderat zu beschliessen.

Die geprüften Jahresabschlüsse wurden dem Stadtrechnungshof fristgerecht zur Verfügung gestellt.

Sämtliche Jahresabschlüsse der ausgegliederten Gesellschaften der Stadt St. Pölten erhielten den „uneingeschränkten Bestätigungsvermerk“ des Wirtschaftsprüfers.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs 1 URG) lagen weder bei den ausgegliederten Gesellschaften noch bei der Stiftung Bürgerspitalfonds St. Pölten vor.

5.10 Verlagsgeldkontrollen (2021/09)

Der Stadtrechnungshof prüfte stichprobenartig drei Zahlstellen und sieben Handverläge. Der Handverlag des Kinderkreativhauses (Bereich Kultur und Bildung) wurde am 13. September 2021 aufgelöst und konnte somit keiner Prüfung unterzogen werden.

5.11 Lustbarkeitsabgabe (2021/10)

Der Stadtrechnungshof prüfte die von der Stadt eingehobene Lustbarkeitsabgabe und Vergnügungssteuer auf die ordnungsgemäße Abwicklung, ihre Entwicklung und die Relevanz der jährlichen Steuerbeträge.

Prüfergebnis

Die durch entsprechende Software unterstützte Aktenführung und Dokumentation erfolgte den rechtlichen Bestimmungen entsprechend in effizienter Art und Weise. Bei der Prüfung der Abgabenerklärungen stellte der Stadtrechnungshof im Zuge einer Stichprobenprüfung Mängel – vorwiegend bei der Anwendung des Steuersatzes – fest.

Sowohl die Lustbarkeitsabgabe auf Veranstaltungen als auch die Vergnügungsabgabe auf Spielautomaten war in den letzten Jahren tendenziell leicht rückläufig.

Sondereinbarungen in Form von Förderverträgen ließen das reale Steueraufkommen deutlich sinken. Eine Berechnung durch den Stadtrechnungshof ergab, dass der Ertrag aus der Lustbarkeitsabgabe auf Veranstaltungen nach Abzug der Aufwendungen für die Abgabenverwaltung und den Auswirkungen auf die Umlagenhöhe nur marginal im positiven Bereich lag.

Empfehlung

- Es wären Maßnahmen im Bereich der Lustbarkeitsabgabe zu setzen, um negative Auswirkungen auf den städtischen Haushalt zu vermeiden. Die Stadt St. Pölten initiiert dazu einen Kommunalgipfel auf Landesebene, um eine gemeinsame niederösterreichische Lösung zu erreichen.

5.12 Anrufsammeltaxi (2021/11)

Der Stadtrechnungshof überprüfte die Gebarung, die Auslastung und die organisatorischen Belange des Anrufsammeltaxi-Systems der Stadt St. Pölten.

Prüfergebnis

Die Nutzungsfrequenz lag in den letzten Jahren bei über 30.000 beförderten Personen pro Jahr, sank im Jahr 2020 aber COVID19-bedingt auf rund 19.000 Personen. Das Tages-Anrufsammeltaxi (Dörfertaxi „wheeli“) trägt trotz seiner geringen Frequenz wesentlich zu einem flächendeckenden Nahverkehrsangebot bei.

Der jährliche Zuschussbedarf erreichte 2019 einen Maximalwert von rund € 233.000,--, wobei die geänderte Abrechnungsform der Finanzzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz für den öffentlichen Personennahverkehr zu berücksichtigen ist.

Die Betriebszeiten des Nacht-Anrufsammeltaxis sowie die vom Tages-Anrufsammeltaxi umfassten Einsatzbereiche stehen nicht im Einklang mit jenen des Stadtbusses LUP.

Der Stadtrechnungshof überprüfte stichprobenartig die vom Betreiber vorgelegten Abrechnungen samt Fahrzeugprotokollen, wobei einige, meist geringfügige Mängel festgestellt wurden.

Empfehlungen

- Die Abrechnungen wären zumindest stichprobenartig mit den Fahrzeugprotokollen zu vergleichen.
- Zum Zeitpunkt der Prüfung bestanden sowohl Überschneidungen der Betriebszeiten von LUP und Nacht-AST als auch Doppelgleisigkeiten und nicht bediente Zeiträume beim Liniennetz des LUP und jenem des Tages-AST. Die Angebote des LUP und des gesamten Anrufsammeltaxi-Systems wären unter Berücksichtigung des Auslastungsgrades, der Betriebszeiten und der Linienbedienung abzustimmen und zu optimieren.
- In den Bushaltestellen wären Informationen zum Anrufsammeltaxi-System zur Verfügung zu stellen.

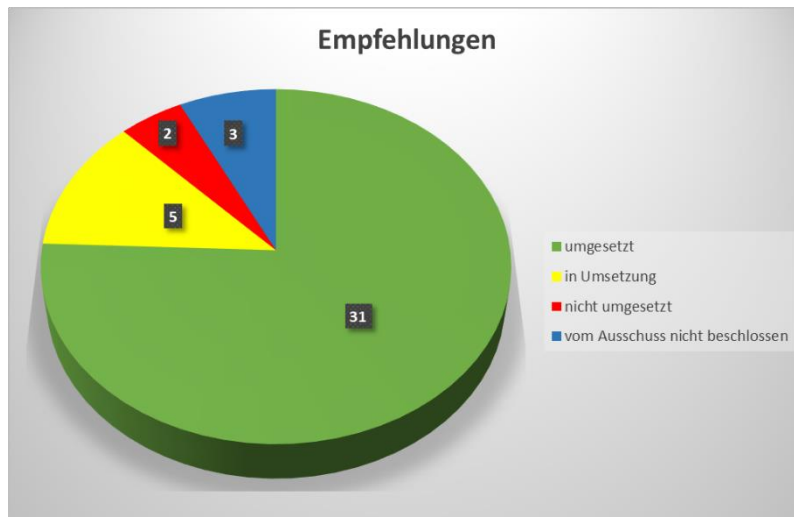
5.13 Umsetzung von Empfehlungen (2021/12)

Der Stadtrechnungshof prüfte die Umsetzung der vom Ausschuss für Kontrolle ausgesprochenen Empfehlungen der vergangenen drei Jahre (2018-2020).

Prüfergebnis

Von den 41 vorgeschlagenen Empfehlungen des Stadtrechnungshofes (vormals Kontrollamt) der Jahre 2018 bis 2020 sind

- 31 vollständig umgesetzt (76 %),
- fünf Empfehlungen sind in Umsetzung bzw. die Umsetzung ist geplant (12 %),
- zwei Empfehlungen wurden nicht umgesetzt und
- drei Empfehlungen wurden vom Ausschuss für Kontrolle nicht beschlossen.



5.14 Kassenkontrollen Oktober 2021 (2021/13)

Der Stadtrechnungshof führte unvermutete Kassenkontrollen durch, bei denen die ordnungsgemäße Führung der geprüften Kassen festgestellt werden konnte. Die kassenmäßigen Istbestände stimmten laut beiliegenden Kassenprüfungs-Niederschriften in den Kassen der Hoheitsverwaltung (städtische Hauptkasse) und der städtischen Bestattung mit den buchmäßigen Sollbeständen überein.

In der städtischen Hauptkasse wurden folgende organisatorische Mängel festgestellt:

Ein Zahlweg im Kassenabschluss war nicht ausgebucht (seit 1.1.2020 nicht mehr verwendbar).

Im Bereich Kassensicherheit war keine zweite Kassenvertretung benannt und der Kassier-Stellvertreter verfügte über zu weitreichende Befugnisse und Zugriffsfreigaben.

Empfehlungen

- Das interne Kontrollsystem im Bereich des Kassenwesens wäre so zu gestalten, dass die Möglichkeit doloser Handlungen minimiert wird.
- Für Angelegenheiten der städtischen Hauptkassa wäre verpflichtend ein 2. Stellvertreter des Hauptkassiers zu bestellen.

6 Korruptionsprävention

6.1 Allgemeine Situation

Sowohl die meisten für das Jahr 2021 geplanten magistratsinternen Schulungsmaßnahmen (z.B. Newcomer-Schulungen) als auch externe Veranstaltungen, wie etwa der ansonsten jährlich stattfindende Antikorruptionstag des BAK, mussten aufgrund der COVID19-Pandemie verschoben bzw. abgesagt werden.

6.2 Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie

Die Richtlinie (EU) 2019/1379 vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Whistleblowing-Richtlinie“) ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten.

Der Schutz von HinweisgeberInnen durch eine EU-Richtlinie sah eine Umsetzung in österreichisches Recht bis 17. Dezember 2021 vor. Die Stadt St. Pölten hat sich entschlossen, trotz des zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Beschlusses des Gesetzes mit der Umsetzung der Richtlinie zu beginnen.

Die Stadtverwaltung St. Pölten bietet daher für seine MitarbeiterInnen, KundInnen und VertragspartnerInnen auf ihrer Homepage die Möglichkeit, anonyme Hinweise über mögliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder Korruptionsverdachtsfälle über ein „Hinweisgeber-Portal“ zu melden. Als weiterer Meldekanal wurde neben der persönlichen Vorsprache auch ein eigener Briefkasten angebracht.

Die Abteilungsleiter wurden im Zuge einer Informationsveranstaltung über die Umsetzung der Richtlinie informiert. Die MitarbeiterInnen der Stadt erhielten ein ausführliches Informationsblatt mit den wesentlichen Fakten zu diesem Thema.

7 Schlussbemerkung

Der Stadtrechnungshof dankt den geprüften Organisationseinheiten für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Prüftätigkeit und den Bemühungen bei der Umsetzung der Empfehlungen sowie den Kollegialorganen, insbesondere den Mitgliedern des Ausschusses für Kontrolle und den Entscheidungsträgern der Stadtverwaltung für die vertrauensvolle Unterstützung.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Manfred Denk MSc

